

Antragsnummer: Leasingsvertragsnummer

Vertrag zur Überlassung eines Fahrrads/Pedelecs und zur Entgeltumwandlung (Nutzungsüberlassungsvertrag):

**Zwischen dem Land Baden-Württemberg
und der nutzenden Person**

Anrede	Frau
Name	Vorname Nachname
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort
Land	Angela Cruz
Telefon	
Email	email@example.de

wird folgender Nutzungsüberlassungsvertrag geschlossen:

Fahrrad-/Pedelecdetails

Die nutzende Person beauftragt hiermit das Land Baden-Württemberg (Land) als Leasingnehmer (Leasingnehmer) das folgende Fahrrad/Pedelec (nachfolgend Fahrrad)

Marke	Marke	Modell	Front
Größe	History	Farbe	Bad
Typ	Fahrrad		

über den vom Land beauftragten Anbieter zur Abwicklung von JobBike BW, die JobRad GmbH (Dienstleister), zum Zweck der Überlassung an die nutzende Person bei folgendem Fachhändler mit nachfolgenden Konditionen bei MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG als Leasinggeber (Leasinggeber) zu bestellen:

Fachhändler	Firma
Straße, Nr.	Straße, Nr.
PLZ, Ort	PLZ, Ort

Unverb. Preisempfehlung (UVP)	7,00	EUR (inkl. USt.)	
Verkaufspreis (VKP)	2.000,00	EUR (inkl. USt.)	
JobRad- Vollkaskoversicherung	Ja	JobRad-Servicepaket	Inspektion
Versicherungsrate trägt	Die nutzende Person	Servicerate trägt	Die nutzende Person
Laufzeit	36	Monate	
Gesamtnutzungsrate ¹	70,42	EUR/Monat (inkl. USt.)	
Umwandlungsrate ²	70,42	EUR/Monat	

¹Die Gesamtnutzungsrate bezeichnet die von der nutzenden Person gem. den Regelungen in diesem Nutzungsüberlassungsvertrag zahlbare monatliche Rate für die Überlassung des Fahrrads. Die Gesamtnutzungsrate enthält die ggf. anfallenden Kosten für Zusatzleistungen wie Verpackung, Versand, Transportversicherung und Montage des Fahrrads, die Kosten für die gem. diesem Nutzungsüberlassungsvertrag bestehende Versicherung und Mobilitätsgarantie für das Fahrrad sowie die vorgeschriebenen Vertragsinspektionen (vgl. Nummer 6.2) des Fahrrads. Versicherungs- und Servicerate werden dementsprechend nicht gesondert berechnet und sind in der Gesamtnutzungsrate enthalten.

²Die Umwandlungsrate bezeichnet den Betrag, um den im Wege der Entgeltumwandlung das Bruttoentgelt gemindert wird.

1 Zustandekommen des Vertrages

1.1 Die nutzende Person beantragt durch den Online-Antrag auf der zu Zwecken von JobBike BW bereitgestellten Online-Plattform unwiderruflich den Abschluss des vorliegenden Nutzungsüberlassungsvertrages. Das Land überprüft die Teilnahmeberechtigung der nutzenden Person. Soweit das Land die Teilnahmeberechtigung bestätigt, nimmt das Land das Angebot durch die Freigabe des Online-Antrags auf der Online-Plattform unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung des Dienstleisters an. Der Dienstleister prüft die Vertragsdaten. Bei Richtigkeit der Vertragsdaten bestellt der Dienstleister das Fahrrad für den Leasingnehmer bei dem Fachhändler zum Zwecke der Nutzungsüberlassung an die nutzende Person und die aufschiebende Bedingung tritt damit ein.

1.2 Ist das Fahrrad nicht oder nicht rechtzeitig lieferbar, ist das Land berechtigt von diesem Nutzungsüberlassungsvertrag zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts stehen der nutzenden Person keine Ansprüche gegen das Land zu.

2 Bedingungen der Nutzungsüberlassung

2.1 Der nutzende Person wird das Fahrrad auf Grundlage der Regelungen in diesem Nutzungsüberlassungsvertrag sowie der Bedingungen der Merk-/Hinweisblätter

- „JobBike BW Hinweisblatt zur steuerlichen Behandlung“,
- „JobBike BW Merkblatt Zahlungsweise für besondere Fälle“,
- „JobBike BW Merkblatt zur Verkehrssicherheit“,
- „Merkblatt JobRad-Inspektion“, und
- „Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“,

(jeweils in der am Tag des Angebots der nutzenden Person auf Abschluss dieses Nutzungsüberlassungsvertrags geltenden Fassung) überlassen. Die Merk-/Hinweisblätter sind wesentlicher Bestandteil dieses Nutzungsüberlassungsvertrags. Sie sind im Kundenportal des Landesamts für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg (LBV) und im jeweiligen JobRad-Portal derjenigen Dienststellen ohne Zugriff auf das Kundenportal des LBV abrufbar.

2.2 Das Fahrrad kann von der nutzenden Person zu dienstlichen und privaten Zwecken genutzt werden. Neben der nutzenden Person sind ausschließlich Ehe-, Lebenspartner oder andere im Haushalt der nutzenden Person lebende Personen berechtigt das Fahrrad zu nutzen. Eine Überlassung an sonstige Dritte ist unzulässig. In allen Fällen einer Überlassung des Fahrrads an Dritte, tritt die nutzende Person etwaige Ansprüche, einschließlich solcher auf Herausgabe des Fahrrads bei Beendigung der Nutzungsüberlassung an den Leasingnehmer sicherungshalber ab. Der Leasingnehmer nimmt die Abtretung an und ist zur Weiterabtretung der an ihn abgetretenen Ansprüche an den Leasinggeber berechtigt.

2.3 Das Fahrrad ist von Rechten Dritter freizuhalten. Es darf von der nutzenden Person nicht vermietet, verpfändet, verschenkt, veräußert oder zur Sicherheit übereignet werden. Das Fahrrad/Pedelec bleibt während der gesamten Zeit der Überlassung Eigentum des Leasinggebers.

3. Laufzeit

3.1 Die Überlassung des Fahrrads beginnt mit dem Tag der Übernahme (vgl. Nummer 5) durch die nutzende Person. Ein Anspruch der nutzenden Person auf einen bestimmten Übernahmetermin besteht nicht.

3.2 Die Laufzeit der Nutzungsüberlassung beträgt 36 Monate und wird berechnet ab dem 1. des auf die Übernahme folgenden Kalendermonats (Nutzungsdauer). Die Nutzungsdauer ist fest; ein Widerruf der Nutzungsüberlassung während der Laufzeit ist ausgeschlossen. Nummer 9.2 (Außerordentliche Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrags durch den Leasingnehmer, Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags in besonderen Fällen) bleibt unberührt.

3.3 Nach Ablauf der Nutzungsdauer hat die nutzende Person das Fahrrad gem. den Regelungen in diesem Nutzungsüberlassungsvertrags zur Rückgabe des Fahrrads (Nummer 8) zurückzugeben, es sei denn, die Rückgabe ist wegen Untergang, Verlust oder Abhandenkommen unmöglich. Die Nutzung des Fahrrads nach Ablauf der Nutzungsdauer ist untersagt.

3.4 Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann die teilnahmeberechtigte Person das Angebot von JobBike BW erneut in Anspruch nehmen. Innerhalb der Nutzungsdauer kann jeweils nur ein Fahrrad überlassen werden; eine zeitgleiche Überlassung bzw. Nutzung von mehr als einem Fahrrad ist nicht möglich.

4 Entgeltumwandlung, Zahlungsverpflichtung

4.1 Die nutzende Person zahlt als Entgelt für die Nutzungsüberlassung monatlich die auf Seite 2 genannte Umwandlungsrate vorbehaltlich einer Anpassung der Umwandlungsrate aufgrund Steueränderungen gem. Nummer 4.5. Die Umwandlungsrate wird vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen im Wege der Entgeltumwandlung gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) bzw. gem. der tarifvertraglichen Regelung zum Zwecke des Leasings bzw. der Nutzungsüberlassung von Fahrrädern für den Bereich des Arbeitgeberverbandes des öffentlichen Dienstes des Landes Baden-Württemberg (TV Radleasing BW) oder tarifvertraglichen Regelungen in anderen anwendbaren Tarifverträgen von den monatlichen Bruttobezügen bzw. den monatlichen Bruttogehältern der nutzenden Person abgezogen.

4.2 Die Zahlungsverpflichtung beginnt mit der Übernahme des Fahrrads und endet mit Ablauf der Nutzungsdauer. Erfolgt die Übernahme des Fahrrads nicht am 30. oder am 31. eines Monats, werden für den Zeitraum zwischen der Übernahme und dem folgenden Monatsersten pro Tag 1/30 der monatlichen Umwandlungsrate zusammen mit der nächstfälligen oder den zwei nächstfälligen Umwandlungsgraten umgewandelt, maximal 30 von 30 der Umwandlungsrate. Erfolgt die Übernahme des Fahrrads am 30. oder 31. eines Monats, besteht für diesen Zeitraum keine Zahlungsverpflichtung.

4.3 Tritt die nutzende Person in den Ruhestand und findet das Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVGBW) Anwendung, so willigt die nutzende Person bereits mit Abschluss dieses Vertrages unwiderruflich in eine ihrer Zahlungspflicht entsprechenden Ruhegehaltsumwandlung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 LBeamtVGBW ein.

4.4 Die nutzende Person verpflichtet sich in den Fällen, in denen eine Entgeltumwandlung nicht oder nicht vollständig möglich ist und der Nutzungsüberlassungsvertrag nicht gem. Nummer 9.2 (Außerordentliche Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrags durch den Leasingnehmer, Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags in besonderen Fällen) beendet wird, ihre Zahlungspflicht nach Nummer 4.1 ff. ohne Entgeltumwandlung weiter zu erfüllen. Einzelheiten hierzu sowie die Versteuerung des geldwerten Vorteils durch die nutzende Person regelt Nummer 9.1 (aktive Zahlungspflicht).

4.5 Die Umwandlungsrate (Seite 2) wurde anhand der bei Abschluss dieses Nutzungsüberlassungsvertrags geltenden steuerlichen Regelungen für die Nutzungsüberlassung und dem hierzu vom Leasingnehmer abzuschließenden Leasingvertrag für das Fahrrad und den darin eingeschlossenen Leistungen berechnet (Besteuerungsgrundlagen). Die nutzende Person wird darauf hingewiesen, dass sich Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen (anwendbare Steuer und deren jeweilige Höhe) ergeben können (Steueränderungen). Im Fall einer Steueränderung wird die Umwandlungsrate bzw. aktive Zahlungspflicht entsprechend der eingetretenen Steueränderung erhöht oder reduziert. Die nutzende Person stimmt hiermit unwiderruflich einer Erhöhung oder Herabsetzung der Umwandlungsrate bzw. aktiven Zahlung entsprechend einer eingetretenen Steueränderung zu.

5 Übernahme, Untersuchungsobliegenheit, Mängel

5.1 Die Übernahme des Fahrrads durch die nutzende Person erfolgt entweder unmittelbar vom Fachhändler oder im Falle der Versendung des Fahrrads vom Paketdienstleister bzw. Spediteur. Die Abholung beim Fachhändler ist nur mittels eines im Laufe des Antragsverfahrens generierten Abholcodes und in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis oder Reisepass möglich.

5.2 Die nutzende Person hat das Fahrrad bei der Übernahme auf dessen Gebrauchstauglichkeit, Funktionsfähigkeit, Mängelfreiheit und vertragsgemäße Beschaffenheit zu prüfen (Untersuchungsobliegenheit). Bei Mängelfreiheit ist die nutzende Person verpflichtet, das Fahrrad zu übernehmen und die ordnungsgemäße Übernahme dem Fachhändler unverzüglich zu bestätigen. Bei Onlineversand des Fahrrads übersendet der Dienstleister hierzu eine E-Mail mit Bestätigungsbutton „Bestätigen Sie jetzt die Übernahme“. Mit der vorbehaltlosen Übernahme bestätigt die nutzende Person die Gebrauchstauglichkeit, Funktionsfähigkeit, Mängelfreiheit und vertragsgemäße Beschaffenheit im Zeitpunkt der Übernahme und es beginnt die Nutzungsdauer gem. Nummer 3 (Laufzeit). Eine Nutzung des Fahrrads in der Zeit zwischen Bereitstellung des Fahrrads durch den Paketdienstleister bzw. Spediteur und der vorbehaltlosen Übernahmebestätigung ist untersagt (Nutzungsverbot).

5.3 Sofern die nutzende Person bei der Übernahme Mängel am Fahrrad feststellt, hat sie die Übernahme zu verweigern und gegenüber dem Fachhändler Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen. Erkennt die nutzende Person erst nach der Übernahme, dass eine oder mehrere Eigenschaften nach Nummer 5.2 Satz 1 nicht vorliegen, hat sie dies unverzüglich mit dem Ziel der Nachbesserung oder Nachlieferung gegenüber dem Fachhändler anzuzeigen. Bei Mängeln nach Nummer 5.2 Satz 1 hat die nutzende Person außerdem unverzüglich den Dienstleister unter abrechnung@jobrad.org zu informieren. Gegen den Leasingnehmer stehen der nutzenden Person keine Ansprüche und Rechte wegen Mängeln an dem Fahrrad zu. Der Leasingnehmer tritt stattdessen seine ihm zustehenden Mängelrechte (aus vom Leasinggeber abgetretenem Recht; einschließlich eventuell bestehender Garantieansprüche) gegenüber dem Fachhändler und/oder dem Hersteller des Fahrrads vollständig und vorbehaltlos an die nutzende Person ab; die nutzende Person nimmt diese Abtretung an. Die nutzende Person ist berechtigt, im eigenen Namen die ihr abgetretenen Mängelrechte und Garantieansprüche gegenüber dem Fachhändler geltend zu machen. Ein Aufwendungsersatz (§ 670 BGB) hierfür steht der nutzenden Person nicht zu. Die nutzende Person darf einen Mangel nicht selbst beheben, da sonst die Mängelansprüche hierfür erloschen können.

5.4 Kommt die nutzende Person ihrer Untersuchungsobliegenheit nicht nach, verweigert die nutzende Person die Übernahme pflichtwidrig oder gibt die nutzende Person trotz bei Übernahme erkennbarer Mängel eine vorbehaltlose Übernahmebestätigung ab, so hat die nutzende Person dem Leasingnehmer den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

6 Weitere Verpflichtungen der nutzenden Person, Obliegenheiten

6.1 Bestimmungsgemäße Nutzung, Verkehrssicherheit

Die nutzende Person ist verpflichtet, das überlassene Fahrrad nur bestimmungsgemäß zu nutzen (und dafür Sorge zu tragen, dass es sonstige zur Nutzung berechtigte Personen nur bestimmungsgemäß nutzen) und es stets in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Auf das „JobBike BW Merkblatt zur Verkehrssicherheit“ wird hingewiesen.

6.2 Unterhaltung, Inspektion, technische Änderungen, Ein- und Umbauten

6.2.1 Unterhaltung, Inspektion

Die nutzende Person hat die für das Fahrrad geltenden und ihm überlassenen Pflege- und Gebrauchsempfehlungen zu beachten und das Fahrrad in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Die nutzende Person ist insbesondere verpflichtet, jährlich eine Inspektion von einem vom Dienstleister autorisierten Fachhändler entsprechend dem „Merkblatt JobRad-Inspektion“ durchführen zu lassen (Vertragsinspektion(en)). Die erste Vertragsinspektion ist vom 7. bis einschließlich zum 12. Monat nach Beginn der Laufzeit der Nutzungsüberlassung (Nummer 3.2) möglich und durchzuführen, die zweite vom 13. bis einschließlich zum 24. Monat, die dritte vom 25. bis einschließlich zum 36. Monat. Details zur Vertragsinspektion und deren Leistungsumfang sind dem „Merkblatt JobRad-Inspektion“ zu entnehmen. Die Kosten für die Vertragsinspektionen sind in der Umwandlungsrate enthalten. Beauftragt die nutzende Person anlässlich der Vertragsinspektionen zusätzliche Arbeiten, sind die hierfür anfallenden Kosten von der nutzenden Person zu tragen. Sind im Rahmen der Inspektionen Teile zu ersetzen, werden die hierfür anfallenden Kosten gem. den Regelungen des „Merkblatts JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ von der Versicherung getragen. Werden die Kosten nicht von der Versicherung übernommen, sind diese von der nutzenden Person zu tragen.

In Fällen, in denen die nutzende Person die Vertragsinspektionen nicht, nicht fachgerecht und / oder nicht fristgerecht hat durchführen lassen und hieraus Kosten für den Leasingnehmer entstehen, hat die nutzende Person diese zu tragen, sofern sie die Nichtdurchführung oder nicht pflichtgemäße Durchführung zu vertreten hat.

6.2.2 Technische Änderungen, Ein- und Umbauten

Wesentliche technische Änderungen und wesentliche Ein-, An- und Umbauten und sonstige Veränderungen am Fahrrad sind untersagt. Die nutzende Person ist ausschließlich zur Vornahme von unwesentlichen technischen Änderungen und Ein-, Um- und Anbauten an dem Fahrrad berechtigt, wenn dadurch die Werthaltigkeit und Funktionsfähigkeit des Fahrrads nicht verschlechtert wird. Dazu gehört der Anbau/Tausch von Sattel, Lenkergriffen, Pedalen, Klingel, Rückspiegel und/oder Tacho, die mindestens mit der Erstausstattung im Zeitpunkt der Übernahme gleichwertig oder im Vergleich höherwertig sind. Sofern sich der Wert des Fahrrads durch eine solche Maßnahme erhöhen sollte, sind der Leasingnehmer und Leasinggeber in keinem Fall zur Vergütung des Wertzuwachses bei Rückgabe des Fahrrads oder zu einer Änderung der Umwandlungsrate bzw. aktiven Zahlungspflicht verpflichtet. Ausgebaute Gegenstände bleiben im Eigentum des Leasinggebers, soweit diese nicht durch gleichwertige oder höherwertige Austauschteile ersetzt wurden. Macht die nutzende Person bzgl. der Veränderungen Gebrauch von ihrem Wegnahmerecht, so ist sie zur Wiederherstellung des alten Zustands verpflichtet; anderenfalls geht das Eigentum an den veränderten Bestandteilen in das Eigentum des Leasinggebers über, ohne dass er für die Veränderung ausgleichspflichtig ist.

6.3 Mitwirkung bei der Erhebung der Laufleistung

Nach dem Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg kommt der öffentlichen Hand beim Klimaschutz eine allgemeine Vorbildfunktion zu. Das Land möchte mit JobBike BW klimafreundliches Verhalten fördern und den Beitrag von JobBike BW zum Klimaschutz dementsprechend feststellen. Die nutzende Person soll vor diesem Hintergrund an der Erhebung der Laufleistung des überlassenen Fahrrads mitwirken. Zu diesem Zweck erhält die nutzende Person vom Dienstleister an die von ihr hinterlegte E-Mail-Adresse einen Link zur Nutzung der JobBike BW-App zugeschickt. Die Registrierung für und die tatsächliche Nutzung der JobBike BW-App erfolgt freiwillig.

6.4 Pfändung oder sonstige Maßnahmen Dritter

Erhält die nutzende Person Kenntnis davon, dass Rechte des Leasingnehmers oder Leasinggebers am Fahrrad durch Maßnahmen Dritter, insbesondere durch Pfändung oder durch sonstige Ereignisse verletzt oder beeinträchtigt werden, so hat die nutzende Person den Leasingnehmer hiervon sofort zu unterrichten und ihm entsprechende Unterlagen vorzulegen. Der Leasingnehmer ist zur Unterrichtung des Leasinggebers und Weitergabe der Unterlagen an diesen berechtigt.

7 Verlust oder Abhandenkommen sowie Beschädigungen des Fahrrads

7.1 Verhalten bei Verlust oder Abhandenkommen sowie Beschädigungen des Fahrrads, Schadensmeldung

7.1.1 Anzeige bei der Polizeidienststelle

Die nutzende Person ist verpflichtet, Schäden am Fahrrad, die durch strafbare Handlungen (zum Beispiel Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, auch von Anbauteilen, Sachbeschädigungen) entstanden sind, oder den Verlust oder das Abhandenkommen des Fahrrads unter Angabe der Fahrrad-Rahmennummer und MLF Mercator-Leasing GmbH & Co. Finanz-KG als Eigentümer des Fahrrads unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

7.1.2 Schadensmeldung

Für die Schadensmeldung an die Versicherung gelten die Regelungen des „Merkblatts JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“. Unabhängig von der Art des Schadens ist der Schaden von der nutzenden Person unverzüglich, spätestens 3 Wochen nach Eintritt des Schadensfalls unter Angabe der Antragsnummer (KAU) und LBV-ID bzw. Personalnummer und der Fahrrad-Rahmennummer vollständig und richtig zu melden. Die nutzende Person wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass eine entsprechende E-Mail offen bzw. unverschlüsselt übermittelt wird. Informationen zum Versicherungsumfang finden sich in den Nummern 2 und 3 und Informationen zur Schadensmeldung in Nummer 5 der Bedingungen zur Vollkaskoversicherung und Mobilitätsgarantie im „Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“.

Im Falle von Diebstahl oder Einbruchdiebstahl ist der Leasinggeber auch darüber zu informieren, ob eine Haustratversicherung besteht, die Fahrräder umfasst. Die nutzende Person verpflichtet sich darüber hinaus, auf Verlangen schriftliche Auskünfte zum Schadensfall zu erteilen und bei der Ermittlung von Schadensursache und Schadenshöhe mitzuwirken.

7.2 Versicherungsschutz

7.2.1 Versicherungsschutz

Das Fahrrad (ggf. mit Anbauteilen) ist über die JobRad-Vollkaskoversicherung gem. den Bedingungen des „Merkblatts JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ versichert. Geltungsbereich, Umfang, Gegenstand und Bedingungen der JobBike BW-Mobilitätsgarantie und der Vollkaskoversicherung können im „Merkblatt JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ eingesehen werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Versicherungsschutz (nur) bei einem vorübergehenden Aufenthalt im Ausland besteht. Bei einem dauerhaften Aufenthalt im Ausland besteht kein Versicherungsschutz; abweichendes gilt (nur) für nutzende Personen mit Dienstsitz bei der Landesvertretung in Brüssel.

7.2.2 Bedingungen und Obliegenheiten

Die nutzende Person ist verpflichtet, die Bedingungen und Obliegenheiten des „Merkblatts JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ sowie die Vorgaben in Nummer 7.1 (Verhalten bei Verlust oder Abhandenkommen sowie Beschädigungen des Fahrrads, Schadensmeldung) als eigene Vertragspflichten einzuhalten. Die nutzende Person ist insbesondere verpflichtet, folgende Sicherungsmaßnahmen einzuhalten:

7.2.2.1 Die nutzende Person ist verpflichtet, das abgestellte Fahrrad mit einem qualitativ hochwertigen (UVP von mindestens 49 Euro inklusive Mehrwertsteuer) Sicherheitsschloss (zum Beispiel Falt-, Panzer-, Ketten-, Kabel- oder Bügelschloss) am Fahrradrahmen an einem festen, im Boden verankerten Gegenstand (zum Beispiel Laternenpfahl, Baum, verankerten Fahrradständer oder -bügel) gegen Diebstahl zu sichern. Das Fahrrad muss am Rahmen angeschlossen werden. Dies gilt auch, wenn das Fahrrad in einem nicht abgeschlossenen Raum, z.B. Gemeinschaftskeller, abgestellt wird.

7.2.2.2 Das Fahrrad ist zum Schutz gegen Einbruchdiebstahl aus einem verschlossenen Raum, der gemeinschaftlich genutzt wird, mit einem in Ziffer 7.2.2.1 Satz 1 genannten Sicherheitsschloss in sich zu sichern. Der Einbruch ist bei Diebstahl von der nutzenden Person nachzuweisen.

7.2.2.3 Bei Unterbringung in einem ausschließlich selbstgenutzten verschlossenen Gebäude, Raum oder Garage muss das Fahrrad nicht gesondert mittels Schlosses gesichert werden.

7.2.2.4 Bei Diebstahl aus einem abgestellten Kraftfahrzeug besteht Versicherungsschutz, wenn das Kraftfahrzeug ver- bzw. abgeschlossen ist. Versicherungsschutz besteht auch bei Diebstahl des Fahrrads von an einem Kraftfahrzeug angebrachten, mit Verschluss gesicherten Fahrradträger, wenn das Fahrrad zusätzlich mit einem in Ziffer 7.2.2.1 Satz 1 genannten Sicherheitsschloss am Fahrradträger gesichert ist.

7.3 Folgen von Verlust oder Abhandenkommen sowie Beschädigungen des Fahrrads, Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrags bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Totalschaden

7.3.1 Die Verpflichtung der nutzenden Person zur Zahlung der monatlichen Umwandlungsrate bleibt im Fall des Verlusts oder Abhandenkommens sowie bei Beschädigungen des Fahrrads unberührt und bereits gezahlte Umwandlungsrationen werden in einem solchen Fall nicht erstattet. Sofern es sich um Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder um einen Totalschaden des Fahrrads als Schadensereignis handelt, endet die Verpflichtung der nutzenden Person zur Zahlung der monatlichen Umwandlungsrate mit Ablauf des Monats, in dem der Schaden eingetreten ist.

7.3.2 Die nutzende Person hat dem Leasingnehmer darüber hinaus die infolge eines Verlusts oder Abhandenkommens sowie von Beschädigungen des Fahrrads entstehenden Kosten zu ersetzen, es sei denn, diese werden von der Versicherung reguliert oder der Leasingnehmer hat den Schadenseintritt zu vertreten. Nummer 10 bleibt unberührt.

8 Rückgabe des Fahrrads, kein Anspruch auf Erwerbsangebot

8.1 Mit Ablauf der Nutzungsdauer und im Fall jeder anderen Beendigung der Überlassung ist die nutzende Person oder deren Rechtsnachfolger verpflichtet, das Fahrrad dem Leasinggeber in vertragsgemäßen Zustand zurückzugeben, es sei denn, die Rückgabe ist wegen Untergang, Verlust oder Abhandenkommen unmöglich. Der Leasinggeber sorgt für die kostenfreie Abholung von einer Adresse in Deutschland. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen. Das Fahrrad muss, vorbehaltlich der Regelungen in Nummer 6.2.2 (Technische Änderungen, Ein- und Ausbauten) insbesondere einschließlich aller Originalteile, die zum Zeitpunkt der Übergabe vorhanden waren, in einem funktionsfähigen, ordnungsgemäßen und betriebssicheren Zustand an den Leasinggeber zurückgegeben werden.

8.2 Schäden (einschließlich Verschleiß) am Fahrrad, die dem Leasingnehmer vom Leasinggeber oder dem Dienstleister belastet werden, hat die nutzende Person dem Leasingnehmer zu ersetzen, es sei denn, sie beruhen auf einer Nutzung, die das übliche Maß nicht übersteigt. Entstehen dem Leasingnehmer sonstige Schäden oder Aufwendungen wegen nicht vertragsgemäßer oder verspäteter Rückgabe des Fahrrads durch die nutzende Person, hat die nutzende Person diese Schäden oder Aufwendungen dem Leasingnehmer zu ersetzen.

8.3 Die nutzende Person kann aus der Teilnahme an JobBike BW keinen Anspruch gegen den Leasingnehmer, den Dienstleister oder den Leasinggeber darauf ableiten, dass ihr nach Ablauf des Überlassungszeitraums ein Kaufangebot für das Fahrrad unterbreitet wird. Sollte das Fahrrad aufgrund Erwerbs durch die nutzende Person (worauf kein Anspruch besteht) bei der nutzenden Person berechtigterweise verbleiben, entfällt die Verpflichtung zur Rückgabe nach Nummer 8.1.

9 Regelungen für besondere Fälle

9.1 Aktive Zahlungspflicht

Für Zeiträume, in denen keine (ausreichenden) fortlaufenden Bezüge bzw. kein (ausreichendes) fortlaufendes Gehalt von Seiten des Landes ausgezahlt werden, kann eine Entgeltumwandlung i.S.v Nummer 4.1 bzw. 4.2 nicht durchgeführt werden. Der Nutzungsüberlassungsvertrag bleibt hiervon unberührt, soweit er nicht gem. Nummer 9.2 (Außerordentliche Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrags durch den Leasingnehmer, Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags in besonderen Fällen) aufgelöst wird. Die nutzende Person ist verpflichtet, diejenigen Kosten zu tragen, die dem Leasingnehmer dadurch entstehen, dass er gegenüber dem Leasinggeber den Leasingvertrag für das überlassene Fahrrad erfüllen muss. Die vereinbarten Gesamtnutzungsraten sind (zusammen mit etwaig anfallenden Steuerabzugsbeträgen bei Steuerklasse 6) im Voraus zum jeweils Monatsersten auf ein vom LBV bzw. von der jeweiligen bezügezahlenden bzw. gehaltsabrechnenden Stelle benanntes Konto des Landes zu überweisen (aktive Zahlungspflicht). Der daraus entstehende geldwerte Vorteil ist weiterhin zu versteuern. Weitere Einzelheiten enthält das „JobBike BW Merkblatt Zahlungshinweise für besondere Fälle“.

Insbesondere in den nachfolgenden Fällen wird die Entgeltumwandlung durch eine aktive Zahlungspflicht ersetzt:

9.1.1 Beurlaubung ohne Bezüge bzw. Gehalt, Eltern- und Pflegezeit

9.1.2 Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages

9.1.3 Beendigung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses

9.1.4 Beendigung der Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.

9.2 Außerordentliche Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrags durch den Leasingnehmer, Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags in besonderen Fällen

9.2.1 Außerordentliche Kündigung des Nutzungsüberlassungsvertrags durch den Leasingnehmer

Der Leasingnehmer kann den Nutzungsüberlassungsvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich fristlos kündigen. Das Fahrrad ist im Fall der Kündigung durch den Leasingnehmer unverzüglich von der nutzenden Person oder deren Rechtsnachfolger entsprechend den Regelungen in Nummer 8 zur Rückgabe des Fahrrads an den Leasinggeber zurückzugeben. Die Nutzung des Fahrrads nach Ende der vertraglichen Nutzungsüberlassung ist untersagt. Die Möglichkeit, dass der Dienstleister der nutzenden Person nach Wegfall der Teilnahmeberechtigung ein Angebot zum Kauf unterbreitet, bleibt unberührt. Auf die Nummer 10 (Allgemeine Haftungsregelung) wird hingewiesen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:

9.2.1.1 Unmöglichkeit der Nutzungsüberlassung

wenn der Leasingnehmer der nutzenden Person das Fahrrad aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen der nutzenden Person nicht zur Verfügung stellen kann.

9.2.1.2 Zahlungsverzug

wenn keine Entgeltumwandlung durchgeführt werden kann und die nutzende Person mit drei aufeinanderfolgenden Gesamtnutzungsraten oder einem dementsprechenden Gesamtbetrag in Zahlungsverzug gerät (fällige Zahlungsbeträge werden im Zwangsvollstreckungsverfahren beigetrieben).

9.2.1.3 Ausscheiden aus dem Landesdienst (ohne aktive Zahlungspflicht)

wenn die nutzende Person aus dem Landesdienst ausscheidet und/oder die Voraussetzungen für die Teilnahmeberechtigung der nutzenden Person entfallen, es sei denn dies tritt durch eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder Abschluss eines Aufhebungsvertrages (Nummer 9.1.2) oder die Beendigung eines befristeten Beschäftigungsverhältnisses (Nummer 9.1.3) ein.

9.2.1.4 Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz

wenn die nutzende Person in Privatinsolvenz gerät oder nachweislich droht in Privatinsolvenz zu geraten, oder anderweitig eine Zahlungsunfähigkeit eintritt und dieser Zustand ist nicht binnen zwei Monaten beendet bzw. der Antrag auf Eröffnung eines Privatinsolvenzverfahrens nicht binnen zwei Monaten zurückgenommen wird.

9.2.1.5 Pfändungsmaßnahmen

wenn die nutzende Person von Pfändungsmaßnahmen in ihr Privatvermögen betroffen ist und diese Maßnahmen nicht binnen zwei Monaten zurückgenommen werden.

9.2.1.6 Änderung der Teilnahmeberechtigung vor Übernahme

wenn die Teilnahmeberechtigung der nutzenden Person gleich aus welchem Grund im Zeitraum zwischen Bestellung und Übernahme des Fahrrads entfällt.

9.2.1.7 Gesundheitliche Gründe und Eintritt einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit

wenn der nutzende Person aus von ihr nachgewiesenen (z.B. durch fachärztliches Attest) gesundheitlichen Gründen die Nutzung des Fahrrads nicht weiter zuzumuten oder die nutzende Person wegen ihres körperlichen Zustandes oder aus gesundheitlichen Gründen dauerhaft dienst- bzw. arbeitsunfähig ist.

9.2.1.8 Eintritt in den Ruhestand mit Bezug von Altersrente

wenn die nutzende Person in Ruhestand mit Bezug von Altersrente tritt. In den Fällen des Eintritts in den Ruhestand bei Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richtern wird der Nutzungsüberlassungsvertrag fortgeführt und eine Ruhegehaltsumwandlung gem. Nummer 4.2 durchgeführt.

9.2.1.9 Tod der nutzenden Person

wenn die nutzende Person verstirbt.

9.2.2 Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags in besonderen Fällen

In den Fällen Nummer 9.2.1.7 (Gesundheitliche Gründe und Eintritt einer Dienst- bzw. Arbeitsunfähigkeit) und 9.2.1.9 (Tod der nutzenden Person) ist die nutzende Person bzw. deren Rechtsnachfolger berechtigt, die Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags zu verlangen. Nummer 9.2.1 Satz 2 und 3 gelten im Fall der Aufhebung des Nutzungsüberlassungsvertrags entsprechend.

10 Allgemeine Haftungsregelung

10.1 Verletzt die nutzende Person eine Pflicht aus dem Nutzungsüberlassungsvertrag, hat sie dem Leasingnehmer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

10.2 Die weiteren Regelungen in diesem Nutzungsüberlassungsvertrag zur Haftung der nutzenden Person bleiben unberührt.

11 Hinweise und Belehrungen

11.1 Sicherheitsbelehrungen

11.1.1 Beim Fahren mit dem überlassenen Fahrrad wird dringend empfohlen, einen geeigneten Schutzhelm und bei Dunkelheit reflektierende Bekleidungsstücke zu tragen.

11.1.2 Das überlassene Fahrrad ist in einem verkehrssicheren Zustand zu nutzen. Das Fahrrad darf nur im Straßenverkehr genutzt werden, wenn es die dafür notwendigen Voraussetzungen der StVZO erfüllt. Hierzu sind die Vorgaben des „JobBike BW Merkblatts zur Verkehrssicherheit“ zu beachten.

11.1.3 Das Fahrrad darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauscheinenden Mitteln genutzt werden.

11.2 Steuerliche Hinweise

11.2.1 Eine Anrechnung von der nutzenden Person selbst getragener Kosten auf den geldwerten Vorteil im Lohnsteuerabzugsverfahren ist ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für die Fälle, in denen die nutzende Person die Gesamtnutzungsrate an das LBV oder die jeweilige bezügezahlende bzw. gehaltsabrechnende Stelle zu zahlen hat. Diese Kosten können ausschließlich in der individuellen Einkommensteuererklärung der nutzenden Person geltend gemacht werden. Zur erleichterten Anrechnung dieser Kosten gegenüber dem Finanzamt wird das LBV oder die jeweilige bezügezahlende bzw. gehaltsabrechnende Stelle den aus der privaten Nutzungsüberlassung des Fahrrads resultierenden geldwerten Vorteil gesondert auf der Lohnsteuerbescheinigung der nutzenden Person ausweisen.

11.2.2 Ab Geltung der gesetzlichen Neuregelung in § 2b UStG wird die Überlassung von Fahrrädern und Pedelecs im Rahmen von JobBike BW zu einem umsatzsteuerpflichtigen Vorgang. Diese umsatzsteuerliche Behandlung hat jedoch keine Auswirkung auf die von den nutzenden Personen zu entrichtende Gesamtnutzungs- bzw. Umwandlungsraten.

11.2.3 Die Annahme von Gutscheinen im Zusammenhang mit JobBike BW durch die nutzende Person, insbesondere vom Fachhändler anlässlich der Bestellung des Fahrrads, ist aus steuerlichen Gründen untersagt.

11.2.4 Nähere Informationen zur steuerlichen Behandlung enthält das „JobBike BW Merkblatt zur steuerlichen Behandlung“.

12 Datenverarbeitung

Die nutzende Person nimmt zur Kenntnis, dass ihre auf Seite 1 dieses Nutzungsüberlassungsvertrages angegebenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Vertragsabwicklung und -erfüllung (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet und hierzu an den Dienstleister, den Leasinggeber, die Kooperationspartner sowie bei Bedarf dem Versicherer, dem Assekuradeur und dem Abholunternehmen übermittelt werden. Die Bestimmungen der DSGVO und des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) werden eingehalten. Umfassende Informationen zum Datenschutz hält der Leasingnehmer für die nutzende Person bereit. Die nutzende Person wird zudem informiert, dass es im Rahmen der Inanspruchnahme des bestehenden Versicherungsschutzes (siehe hierzu die Informationen im „Merkblatt zur JobRad-Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“) bzw. des vertraglich vereinbarten Freistellungsanspruchs notwendig sein kann, dass weitere ihrer personenbezogenen Daten (z. B. Geburtsdatum, Nachweis zur Beendigung des Dienstverhältnisses), durch den Leasingnehmer an den Leasinggeber und an den Dienstleister übermittelt werden. Die Erhebung und Übermittlung der personenbezogenen Daten der nutzenden Person durch den Leasingnehmer an die beteiligten Parteien (Leasinggeber, Dienstleister sowie den Versicherer) erfolgt auf Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und c (Erfüllung eines Vertrages und einer rechtlichen Verpflichtung) in Verbindung mit Artikel 88 DSGVO und §§ 4, 15 LDSG (Zulässigkeit der Verarbeitung bzw. Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext). Die personenbezogenen Daten werden zur Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls gegebenenfalls zwischen den beteiligten Parteien (dem Leasinggeber, dem Dienstleister und dem Versicherer) weitergegeben und von diesen zur Vertragserfüllung und Abwicklung des Leistungs- bzw. Versicherungsfalls verarbeitet.

13 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien haben in diesem Fall anstelle der unwirksamen Regelung eine solche zu treffen, die dem ursprünglich Gewollten in seiner rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt. Dies gilt auch im Falle einer unbeabsichtigten Regelungslücke.

14 Besondere Erklärungen der nutzenden Person

Die nutzende Person erklärt mit der Abgabe ihres Angebots auf Abschluss dieses Nutzungsüberlassungsvertrags, dass

- sie in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis zum Land Baden-Württemberg steht,
- gegen sie kein Pfändungs- oder Insolvenzverfahren anhängig, in Vorbereitung oder zu erwarten ist, und auch keine Gehaltsabtretung erklärt wurde oder geplant ist,
- sie der Zahlungspflicht der monatlichen Gesamtnutzungsraten innerhalb der 36-monatigen Überlassungsdauer und auch bei Eintreten eines Falles nach Nummer 9.1 (aktive Zahlungspflicht) dieses Vertrages uneingeschränkt nachkommt,
- sie zusammen mit dem Fahrrad ausschließlich mit dem Fahrrad fest verbundenes Zubehör ausgewählt hat,
- ihr bekannt ist, dass ihr bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Vertrages die Teilnahmeberechtigung entzogen werden kann und das Land Schadensersatzansprüche gegen sie geltend machen kann; dies gilt auch für den Fall der vorzeitigen Beendigung des Nutzungsüberlassungsvertrages hinsichtlich der Kosten, die dem Leasingnehmer dadurch entstehen, dass er gegenüber dem Leasinggeber den Leasingvertrag für das überlassene Fahrrad erfüllen muss,
- sie die Bedingungen dieses Nutzungsüberlassungsvertrags einschließlich der Merk-/Hinweisblätter zur Kenntnis genommen hat und ihnen zustimmt.

10. Dezember 2025

gez. Vorname Nachname

gez. Land Baden-Württemberg

Dieser Vertrag wurde elektronisch erstellt und von der nutzenden Person und dem Leasingnehmer angenommen.